

Franz Wieacker
5.8.1908 – 17.2.1994

I.

Mit Franz Wieacker (korr. Mitglied der Akademie seit 1974) ist einer der großen Gelehrten dieses Jahrhunderts von uns gegangen – vielleicht der einzige Jurist und Rechtshistoriker, zu dessen Charakterisierung stets und unbefangen das Wort „genial“ benutzt wurde.

Den Geburtsort Stargard/Pommern verdankt er – ebenso wie die Schuljahre in Weilburg, Stade und Celle – der beruflichen Laufbahn seines Vaters, der zuletzt in Stade als Landgerichtspräsident wirkte; die Familie stammte aus dem nördlichen Westdeutschland. Die Studienjahre führten ihn nach Tübingen, München, Göttingen, Palermo und Rom. Er gehörte dem Schülerkreis von Fritz Pringsheim in Freiburg an. Doch ist es kaum möglich, ihn irgendeiner Schule zuzuweisen – zu breit waren seine Interessen, zu aufnahmefähig seine Neugier, zu komplex seine Begabung. In Freiburg promovierte er 1930 mit einer Arbeit über die „Lex commisoria. Erfüllungszwang und Widerruf im römischen Kaufrecht“ (erschienen 1932). Rein dogmengeschichtliche Arbeiten liegen späterhin eher am Rande der Interessen Wieackers. Doch zeigt die Dissertation über ein Institut, in dem sich dogmatische Feinessen und wirtschaftliche Bedürfnisse, klassische Jurisprudenz und volks- und vulgarrechtliche Praktiken durchdringen, nicht nur die meisterhafte Beherrschung der damals gegenwärtigen Inhalte und Methoden der Wissenschaft, sondern deutet auch auf künftige Arbeitsgebiete hin. Ebenfalls in Freiburg habilitierte er sich 1933 mit einer Arbeit zum römischen Gesellschaftsrecht, die ein Torso blieb (der erste Band wurde 1936 veröffentlicht). Trotz der

Beteiligung des bei der Machtübernahme 24jährigen an den Versuchen der Umgestaltung des Privatrechts unter dem neuen Regime verlief seine weitere Karriere nicht überschnell. Nach dem Extraordinariat in Leipzig (1937) folgte ebendort das Ordinariat (1939). Es mag für die Nachkommen als schwer erklärbar erscheinen, daß sich der (allerdings von allen Radikalismen freie) Einsatz für die neue Ordnung mit persönlicher Treue gegenüber seinem erst 1939 emigrierten Lehrer Pringsheim verband. Wenn Wieacker in seinem Nachruf davon spricht, daß Pringsheim (seit 1946 wieder in Freiburg lehrend) „den Versuchten und Verwirrten, die er bei der Rückkehr in sein Geburtsland vorfand“, Rat und Hilfe gewährte, so schwingt in diesen Worten wohl persönliche Erfahrung mit. Nach dem Kriege war Wieacker zuerst Gastprofessor in Göttingen und Freiburg. Im Sommersemester 1949 wurde er Ordinarius in Freiburg, von wo er 1953 nach Göttingen wechselte. Die ihm zusagende Arbeitsatmosphäre in Göttingen führten zur Ablehnung von vielen Rufen; die Ablehnung der Rückberufung nach Freiburg kompensierte er durch ein zweites Domizil in dieser von ihm besonders geliebten Stadt, deren Universität ihn zum Honorarprofessor machte. Er ließ sich 1973 bereits als 65jähriger emeritieren, blieb aber der Universität (wie auch seine langjährige Teilnahme an den Juristischen Fakultätentagen zeigt) eng verbunden. Unverändert blieb auch sein Bedürfnis nach Erhalt und Verstärkung wissenschaftlicher Kontakte; er liebte Vortrags- und Kongreßreisen, die ihm immer wieder ein notwendiger Ausgleich für die Strenge der wissenschaftlichen Arbeit waren. Im letzten Jahre lebte er mit dem Wissen, daß er die Keime einer – wenn auch möglicherweise langsam fortschreitenden – tödlichen Krankheit in sich trug. Doch wenn er auch von den „Tagen, die uns nicht gefallen“, sprach, so änderte er – wenigstens für den Außenstehenden – Lebensweise und -art nicht. So war ihm wissenschaftliche Arbeit bis wenige Wochen vor seinem Tode vergönnt – überschattet allerdings von der Sorge über sein nicht vollendetes letztes monumentales Werk, den zweiten Band des Handbuches zur „Römischen Rechtsgeschichte“.

Daß ein Mensch von dem wissenschaftlichen Format Wieackers zahlreiche Ehrungen erfuhr (und diese auch ohne Eitelkeit schätzte), ist nicht verwunderlich. Neben vielen Ehrendoktoraten, Akademiemitgliedschaften und anderen Ehrungen (etwa dem premio Feltrinelli 1986) sei hier vor allem die Zugehörigkeit zum Orden Pour le Mérite (1969) genannt.

II.

Als Wieacker nach seiner Wahl zum Akademiemitglied im Jahre 1974 um eine Liste seiner Veröffentlichungen gebeten wurde, bat er

seinerseits um eine „geräumige Nachfrist“. Die Liste sei „so lang und vor allem so zersplittert, daß ihre vollständige Aufstellung beinahe ein eigener bibliographischer Auftrag wäre“. Tatsächlich hat er auch niemals eine Bibliographie eingereicht, deren Herstellung nach weiteren zwanzig Jahren intensiver wissenschaftlicher Arbeit nicht leichter geworden ist; sie soll im Band 112 (1995) der Zeitschrift der Savigny-Stiftung (Rom. Abt.) erscheinen. Die fehlende volle Übersicht über sein Werk ist eine – allerdings eine eher zweitrangige – Ursache dafür, warum eine umfassende Würdigung des Werkes zur Zeit auf große Schwierigkeiten stößt. Immerhin fällt sie bei einem Gelehrten, dessen überragende Bedeutung sich weniger in einzelnen wissenschaftlichen „Entdeckungen“ als in der umfassenden Durchdringung eines großen Bereiches der juristischen und historischen Wissenschaften zeigt, besonders ins Gewicht.

Wieacker begann sein wissenschaftliches Leben mit Abhandlungen aus der antiken Rechtsgeschichte, vor allem aus dem römischen Recht – und diesem zentralen Gebiet ist er – trotz Vordringens in viele andere Wissenschaftsbereiche – bis an sein Lebensende treu geblieben. Doch ließ er sich – wie erwähnt – in seinen ersten Jahren als Dozent und Professor – durch andere Aufgaben provozieren. So sahen ihn die Jahre 1935 bis 1943 vor allem auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (und hier mit Schwerpunkt im Bereich des Bodenrechts und der „Verschränkung“ des Schuld- und Sachenrechts) tätig. Wenn auch bei weitem nicht mit gleicher Intensität, behielt er ein waches Interesse am Zivilrecht bis in die letzten Lebensjahre; dafür zeugt noch ein Festschriftbeitrag „Zur Theorie der Konversion nichtiger Rechtsgeschäfte“ aus dem Jahre 1992. Seine bekannteste, häufig abgedruckte Schrift ist die zugleich zivilrechtliche und rechtstheoretische Studie „Zur rechtstheoretischen Präzisierung des § 242 BGB“, die nach bald 40 Jahren noch immer Ausgangspunkt ist für alle Überlegungen zur Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch Gerichte (und Wissenschaft).

Doch bleibt es nicht bei der (bloßen) Kombination von Rechtstheorie und Zivilrechtsdogmatik. Vielmehr nimmt derjenige Gegenstandsbe- reich, den man mit wechselnden Nuancierungen als Rechtstheorie, Methodologie oder als praktische Philosophie bezeichnen kann, seit den fünfziger Jahren im Schrifttum Wieackers einen immer breiteren Raum ein. Wenn wir von der „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ (1. Auflage 1952) absehen, so umfassen die beiden Bände der „Ausgewählten Schriften“ zur „Methodik der Rechtsgeschichte“ und zur „Theorie des Rechts und der Rechtsgewinnung“ 26 Aufsätze, die sich mit der Methode der römischen Juristen ebenso befassen wie mit der Methode der modernen Rechtshistoriker, mit den Methoden der Rechtsgewinnung ebenso wie

mit Nutzen und Grenzen der Aufnahme moderner philosophischer und theoretischer Strömungen in die Rechtswissenschaft. Hier wären viele Unterscheidungen zu machen; so wären nicht nur die Entwicklungsstufen seines Denkens, sondern auch deskriptive und praeskriptive Elemente, Anlässe und Gründe, Analysen und Bekenntnisse zu trennen. Um nur einige Stichworte zu geben, so geht es um Naturrecht (und seine Grenzen) und Topik (mit wechselnder Bewertung), um die analytische Philosophie und die Gefahren des Szientismus, um Systemtheorie und Diskursethik, um die Eigenständigkeit der Rechtswissenschaft und um die Verteidigung der „Provinz“ der Rechtsgeschichte und (immer wieder) um Hermeneutik und praktische Vernunft. Zumindest im engeren Kreis der Rechtshistoriker hat Wieacker hier eine Aufgabe – und das fast allein – übernommen, deren sich unsere Zunft aus wohlwogener oder träger Selbstbeschränkung weithin entzogen hat.

Kaum zu beantworten ist heute die Frage, inwieweit die methodische Dauerreflexion die eigene Arbeit Wieackers beeinflusste. Hierzu bedürfte es eines detaillierten (auch diachronen) Vergleiches seiner Methodenschriften mit der „Sachforschung“. Wenn man eine Vermutung wagen darf, so hat er seine Postulate vor allem in Schriften zum modernen Recht, die nach dem zweiten Weltkrieg entstanden sind, verwirklicht. Als Rechtshistoriker hatte er – bewußt oder unbewußt – wohl von Anfang an eine Haltung, die man provisorisch und schwerfällig als die eines hermeneutischen Realisten bezeichnen kann, der in der Geschichte die Spuren der Verwirklichung der Gerechtigkeit „in einem ganz elementaren und pragmatischen Sinn“ (Ausgewählte Schriften II 148) sucht. Und wenn man das Wagnis dieser Beschreibung noch ein Stück weiter treiben will, so lag dieser Haltung – bei aller Skepsis gegenüber den jeweils erreichten Resultaten – ein fundamentales Vertrauen auf den Sinn der rechtshistorischen Forschung, die Bedeutsamkeit ihrer Ergebnisse, vielleicht sogar auf die Erkennbarkeit ihrer Objekte zugrunde. Ohne ein solches Vertrauen wäre das immense wissenschaftliche Werk kaum vorstellbar.

III.

Wenn man nach diesem Umweg zu den Gegenständen zurückkehrt, so müssen wir uns mit der oberflächlichen Skizzierung einiger Themen begnügen, auf denen Wieacker nach dem üblichen Sprachgebrauch Bleibendes geschaffen hat (vgl. hierzu die umfangreichen Würdigungen von D. Simon, Rechtshistorisches Journal 13, 1994, 1 ff.; O. Behrends, Zeit-

schrift der Savigny-Stiftung 112, 1995; J.G. Wolf, in „Göttinger Universitätsreden“, 1995).

Nur erwähnt seien Essayistik, Biographie und Kritik. Die (häufig aus Vorträgen erwachsenen) Essays stammen teilweise von dem kaum Dreißigjährigen – brillante Skizzen, die sich an ein weiteres Publikum zu wenden scheinen, jedoch auch dem Spezialisten Facetten zeigen, die die Gewöhnung an den Stoff in Vergessenheit zu bringen drohen (Vom römischen Recht, 2. Auflage 1961). Von seinem biographischen Interesse zeugt vor allem der Sammelband „Gründer und Bewahrer – Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte“ (1959); beispielhaft ist Wieackers immer wieder neu einsetzende Beschäftigung mit Wesen und Werk Savignys. Was die Unzahl der Rezensionen betrifft, so sei hier weniger ihr zum Teil bedeutender wissenschaftlicher Wert herausgestellt als das sich in ihnen verkörpernde Ethos. Es zeigt sich zum einen in der – selten gewordenen – Bereitschaft, ernsthaft und gründlich in die Gedankengänge anderer Gelehrter einzudringen, zum anderen in der vornehm-sensiblen Art, die die Vorzüge herausstellt und geneigt ist, selbst den (nicht verschwiegenen) Schwächen Gutes abzugewinnen.

Über den Kreis der Fachgenossen hinaus bekannt, ja berühmt wurde Wieacker durch die (erwähnte) „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“; sie ist – im Umfang fast verdoppelt – 1967 in zweiter Auflage erschienen. Als Lehrbuch geplant, zum Hand- und Lesebuch geworden stellt sie – wenn nicht den ersten, so doch bisher und wohl auf lange hin – den vollkommensten Versuch dar, die Geschichte von Recht und Rechtswissenschaft von der Gründerzeit in Italien und Südfrankreich bis in die (damalige) Gegenwart für sich und als Teil der Geistesgeschichte zu beschreiben.

Wenn auch der Untertitel auf die „besondere Berücksichtigung der deutschen Entwicklung“ verweist, so wird diese doch eng mit der Geschichte der gesamten europäischen Kultur verwoben. Daß auch Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu ihrem Recht kommen, ist für den Autor der in dem kleinen Sammelband „Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung“ (1974) vereinten Aufsätze selbstverständlich; und Wieacker ist allzu sehr Jurist, daß nicht auch die Geschichte der Gesetzgebung, der juristischen Dogmen und Institute beachtet werden. Doch wenn man einen einheitlichen Nenner für erforderlich hält, so wird man die Überschrift des letzten Kapitels zitieren: „Auf der Suche nach der Gerechtigkeit“. Um den Eindruck zu verdeutlichen, den das Werk bei seinem Erscheinen machte, seien einige Sätze aus der Rezension W. Kunkels zur ersten Auflage (Zeitschrift der Savigny-Stiftung 71, 1954, 516 f.) zitiert (die auch auf andere Werke Wieackers passen

würden): „Den Gedankenreichtum von Wieackers Werk in seinem ganzen Ausmaße deutlich zu machen, ist dem Rezensenten freilich unmöglich. Von allen Seiten fließen dem Verf. Ideenzusammenhänge und Analogien zu, die sich oftmals in hohem Grad als aufschlußreich erweisen, in jedem Fall aber zu klärender Auseinandersetzung zwingen. Hierbei erweist sich eine Neigung des Verf. zu geschichtstheoretischen Spekulationen als besonders fruchtbar, die einen minder gebildeten und minder fein organisierten Geist vielleicht auf Abwege hätte führen können. Wollte man diese Anregungen ausschöpfen und diskutieren, so entstünde eine Abhandlung, die umfangreicher wäre als das Objekt der Besprechung.“

Schon vor dem Erscheinen der „Privatrechtsgeschichte“ hatte Wieacker begonnen, sich der „Textstufenforschung“ zuzuwenden, die er im Anschluß an Vorgänger, unter denen nur E. Levy, H. Niedermeyer, F. Schulz und H.J. Wolff genannt seien, zwar nicht zum Abschluß, aber auf ein Niveau zu führen wußte, das es danach erlaubte, schrittweise weitere Juristschriften auf die in ihnen enthaltenen Textschichten zu untersuchen. Das Unternehmen hat eine doppelte Seite. Zum einen geht es um einen Ausweg aus der Krise, in die die Interpolationskritik, die Suche nach justinianischen und vorjustinianischen Veränderungen, geführt hatte; die Romanistik sah sich ihrer Texte beraubt. Zum anderen ging es darum, an Hand der Entwicklung der juristischen Texte, die als Gebrauchstexte durch ständige Abschriften, Glossierungen und möglicherweise auch Modernisierungen der Gefahr des Verfalls und der Veränderung in besonderem Maße ausgesetzt waren, materielle Rechtsänderungen und methodische Vereinfachungen festzustellen. Letztlich geht es – wie bei der Interpolationenforschung – um den Versuch, Kriterien für die Feststellung des klassischen Text- und Rechtszustandes zu gewinnen. Es liegt nahe, daß diese Fragestellung in erster Linie an Texte anknüpft, die uns – selten und zufällig genug – in doppelter Überlieferung erhalten sind. Wieacker macht sich in seinem monumentalen Werk „Textstufen der klassischen Juristen“ (1960) nicht nur die überaus reiche Detailforschung zu den einzelnen Texten zunutze, sondern auch das gesamte Instrumentar, das die Philologien für die Überlieferungsgeschichte antiker Texte bereitstellen. Seine These, daß der „Flaschenhals“ der Umschrift von der Rolle in den Codex einen tiefen Einschnitt gerade auch für die juristische Literatur bildete, ist nicht unangefochten geblieben. Demgegenüber erfreut sich die damit zusammenhängende These, daß die Masse der vorjustinianischen Textveränderungen der Wende vom 3. zum 4. Jahrhundert angehört, heute breiter Zustimmung. Wie aber auch die weiteren Bemühungen Wieackers um die Analyse der „gegenwärtigen Lage der romanistischen Textkritik“ (1971) zeigen, handelt es sich hier

um einen Problembereich, dessen Aporien nur durch Vorverständnisse, gegebenenfalls durch schweigenden Konsens praktisch bewältigt, aber nicht gelöst werden können.

Die „Textstufenforschung“ hat ihr Zentrum in der nachklassischen Zeit. Damit ist sie auch Teil eines weiteren Arbeitsgebietes, dessen sich Wieacker – wenn auch nicht in umfangreichen Büchern, so doch in vielen Abhandlungen – angenommen hat. Das ist um so bemerkenswerter, als bei dem „normalen“ Romanisten eher eine Scheu besteht, diese Epoche als Epoche eigenen Rechtes gelten zu lassen. Nicht überholt und vielleicht zu wenig beachtet ist seine frühe Abhandlung (aus der Festschrift für O. Lenel, 1935) „Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus“. Intensiv und wirkungsvoll beteiligte er sich an der Vulgarismus-Diskussion (vgl. vor allem „Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike“, 1955); sein wesentlichster Beitrag ist wohl die Verschiebung des Begriffs vom Rechtsinhalt auf den Rechtsstil. Schließlich ist noch der kleine Band „Recht und Gesellschaft in der Spätantike“ (1964) hervorzuheben. An sich für einen weiteren Leserkreis bestimmt, ist er jetzt wegen der fehlenden Vollendung des zweiten Bandes der „Römischen Rechtsgeschichte“ gleichsam zum Range eines (Teil-)Vermächtnisses erhoben worden.

Mit diesen Worten sind wir zu diesem Werk zurückgekehrt, das die letzten Lebensjahrzehnte Wieackers in gutem und schlechtem Sinne erfüllte. Er hatte es (wohl bereits in den fünfziger Jahren) übernommen, für das „Handbuch der Altertumswissenschaft“ die „Römische Rechtsgeschichte“ zu schreiben. Der erste (etwa 750 Seiten) umfassende Teilband ist 1988 erschienen. Er enthält eine (vor allem methodologische und wissenschaftsgeschichtliche) Einleitung, eine Quellenkunde und die Darstellung der römischen Frühzeit und der Republik. Der zweite Teil sollte dem Prinzipat, dem Dominat und der justinianischen Kodifikation gewidmet sein. Die Bedeutung des Werkes läßt sich hier nur in Stichworten angeben. Man könnte bereits das Konzept „Handbuch“ in Frage stellen. Denn das Werk ist zwar ein Handbuch in dem Sinne, daß es umfassende Informationen über Fakten, Forschungsstand, Literatur und Quellen gibt; zugleich ist es eine literarische Schöpfung. Das Wort „Rechtsgeschichte“ ist – wie häufig bei Wieacker – eine Untertreibung. Da es notwendig war, den historischen, sozialen und geistigen Hintergrund auszumalen, ist es im Ergebnis die derzeit modernste und umfassendste Geschichte Roms (mit weitgehender Ausblendung der Außenpolitik, aber einschließlich der allgemeinen Geistesgeschichte) von der quellenarmen Frühzeit bis zum Ende der Republik – und zugleich eine Geschichte von Rechtsschichten, von der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Rechtswis-

senschaft. Da letztere historisch die breiteste Folgenwirkung zeigte, ist ihre Darstellung besonders eindringlich und umfaßt alle derzeit diskutierten Aspekte (von der Herkunft aus dem Pontifikalkollegium bis zum Einfluß von griechischer Philosophie und Rhetorik). Im umfangreichen Apparat der Anmerkungen erscheinen nicht nur die üblichen Quellen- und Literaturnachweise sowie die Diskussion von Detailfragen, sondern er ergänzt die bereits höchst differenzierte Darstellung des Haupttextes durch weitere Nuancierungen und Vertiefungen, so daß gleichsam ein Dialog zwischen Text und Anmerkungen zustande kommt. Hierin liegt auch eines der großen Probleme der Ausgabe des zweiten Bandes aus dem Nachlaß. Wenn auch der Text im wesentlichen festzustehen scheint, so ist doch der Anmerkungsapparat im ganzen noch fragmentarisch. So ist es zwar unbestritten, daß die Herausgabe des zweiten Bandes durch einen Schüler Wieackers weit mehr ist als eine Pflicht der Pietät; doch ist die Entscheidung über die dabei zu befolgende Methode fast aporetisch.

IV.

Der knappe Überblick über Leben und Werk mag bereits eine gewisse Ahnung von der Bedeutung Wieackers und seiner Rolle in der Wissenschaft dieses Jahrhunderts gegeben haben. Um mehr kann es hier im Grunde nicht gehen – und es ist zu erwarten, daß – die Fortexistenz des Interesses an der Geschichtswissenschaft im heutigen Sinne vorausgesetzt – es auch in Zukunft nicht so leicht zu einem sicheren oder auch nur übereinstimmenden Urteil kommen wird. Hier darf noch Einiges nachgetragen werden, was dem Schreiber dieser Zeilen besonders bemerkenswert erscheint.

In einem seiner Versuche über die Methodik der Rechtsgeschichte trifft man an eher versteckter Stelle auf den Satz: „Dabei wird kein Rechtshistoriker verkennen, daß über Rang, Produktivität und ‚Lebenswert‘ – sobald einmal die Überprüfbarkeit ihrer Erkenntnisse gewährleistet ist – wesentlich die Fülle der Problem invention und die Kraft der Darstellung entscheidet“ (Ausgewählte Schriften I 29). Was die „Problem invention“ betrifft, so mag es Zeitgenossen Wieackers gegeben haben, die ihm gleich kamen oder ihn sogar übertrafen; sehr vereinfacht lag seine Stärke hier in der umwandelnden Rezeption vielfältiger Eindrücke aus den verschiedensten Zweigen verschiedener Wissenschaften. Aber wer selbst Gegenstand eines solchen Rezeptionsvorganges war, wird bestätigen, daß die eigenen trockenen Gedanken jetzt in einem farbigen Licht erscheinen, das aus den verschiedensten Quellen stammt. Der

Stil Wieackers ist weniger klar als prägnant im genauen Wortsinn, reich an Assoziationen und Anspielungen, sich vielen Interpretationen öffnend, die „Manier“ nicht scheuend. Man könnte das etwa am Gebrauch der Adjektive demonstrieren, mit deren Einsatz Überraschungseffekte gelingen – so wenn er einmal das römische Recht „als vielleicht das unliebenswürdigste, aber auch mächtigste und praktisch wirksamste Stück antiken Überlebens“ bezeichnet (hier zitiert nach Simon, S. 25).

Was für den Prosaisten Wieacker gilt, galt aber auch für den Dialogpartner Wieacker – wobei sich der Dialog meist in dem Sinne als platonisch erwies, daß sich der jeweilige Partner – mühsam den sich überstürzenden Gedankengängen folgend – auf bestätigende oder fragende Zwischenbemerkungen beschränken mußte. Seine Auffassungsgabe war von unheimlicher Schnelligkeit. Als Sitznachbar während eines Vortrages mußte man mit zwei Vorträgen fertig werden: dem „Hauptvortrag“ und dem Korreferat Wieackers. Doch war hierfür Schnelligkeit nur eine Voraussetzung, die wichtigere dagegen die völlige – man möchte sagen „selbstvergessene“ – Hingabe an ein Thema. So sind – neben fast kindlicher Neugier und einem (für den Außenstehenden) unangestregten vitalen Fleiß – Hingabe an die Sache und Einfühlungsvermögen Schlüssel auch für seine (sich vor allem in der Darstellung verkörpernde) wissenschaftliche Eigenart und Größe.

Wieacker war in seiner Art einzig. So wäre es ungerecht gegenüber der Gegenwart und vermessen gegenüber der Zukunft, über das Fehlen von Substituten zu klagen oder darüber zu spekulieren, ob und inwieweit sein Werk Ende einer Epoche oder Humus für die Zukunft ist. Nur eines läßt sich wohl mit ausreichender Sicherheit sagen: Es wird immer Wissenschaftler geben, die sich an Synthesen des gegenwärtigen Zustandes ihrer Wissenschaft wagen dürfen. Doch wäre eine eher unwahrscheinliche Kombination von Begabung und Umständen notwendig, wenn in absehbarer Zeit wieder Synthesen zustande kämen, die sich denen vergleichen ließen, die Wieacker für die römische und die neuere Rechtsgeschichte verwirklicht hat.

Über die Person Wieackers zu sprechen, müssen wir uns versagen. Manches dürfte aus dem Bericht über den Wissenschaftler herausgelesen werden können. Im übrigen bestünde für jeden, der ihn nicht zutiefst kannte, die Gefahr (aber auch das Vergnügen), sich im Anekdotischen zu verlieren. Doch mag auch die zuletzt genannte Feststellung Teil einer möglichen Charakterisierung sein. An dieser Stelle darf der Satz genügen, daß der Tod Wieackers auch persönlich bei allen, die ihn kannten, eine vereinsamende Lücke hinterläßt.

Dieter Nörr